

3. Nachtragssatzung der Gemeinde Malente zur

Satzung der Gemeinde Malente über die Erhebung einer Tourismusabgabe vom 10.10.2018

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H., S. 514) und des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 S. 1, 2, 3 und 4 und § 2 Abs. 2, § 10 Abs. 2-4 und § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S.27, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H., S 425) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Malente vom 24.06.2021 folgende 3. Nachtragssatzung erlassen:

Art. 1 Änderung der Tourismusabgabesatzung

Die Vorschrift der Tourismusabgabesatzung wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird der Abs. 6 gestrichen.
2. Stattdessen wird § 9 a neu eingefügt:

§ 9a Sonderregelungen für 2020

- (1) Die Tourismusabgabe wird für das Jahr 2020 aus Billigkeitsgründen mit Rücksicht auf die touristischen Beschränkungen durch infektionsschutzrechtliche Vorschriften, insbesondere während der Zeit von Mitte März bis Mitte Mai, auf zehn Zwölftel des Betrags reduziert, der sich jeweils aus den §§ 6 bis 9 ergibt.
- (2) Zusätzlich erhalten Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe, Freizeit- und Sporteinrichtungen und Abgabepflichtige mit körpernahen Dienstleistungen (außer medizinisch oder pflegerisch notwendige Leistungen) eine Reduzierung von einem Zwölftel des Betrages, der sich jeweils aus den §§ 6 bis 9 ergibt.

Art. 2 Inkrafttreten, Schlechterstellungsverbot, Anwendbarkeit auf bestandskräftig abgeschlossene Festsetzungen

- (1) Art. 1 tritt mit Rückwirkung zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Durch diese rückwirkend erlassene Satzung dürfen die Abgabepflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden als nach der Satzung der Gemeinde Malente über die Erhebung einer Tourismusabgabe vom 19.12.2014 sowie nach der Satzung der

Gemeinde Malente über die Erhebung einer Tourismusabgabe vom 10.10.2018 in der vor dem Erlass dieser Satzung geltenden Fassung.

- (3) Die rückwirkende Änderung der Tourismusabgabesatzung gilt nicht für bereits bestandskräftig abgeschlossene Festsetzungen der Tourismusabgabe.

Ausgefertigt:

Bad Malente-Gremsmühlen, den 29.06.2021

Gemeinde M a l e n t e

- Die Bürgermeisterin –

gez. Rönck

Bürgermeisterin